

STADT BECKUM

Anregung nach § 24
Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen
– Verkehrsaufkommen an der
Zementstraße

Anlage 1 zur Niederschrift

BECKUM
3



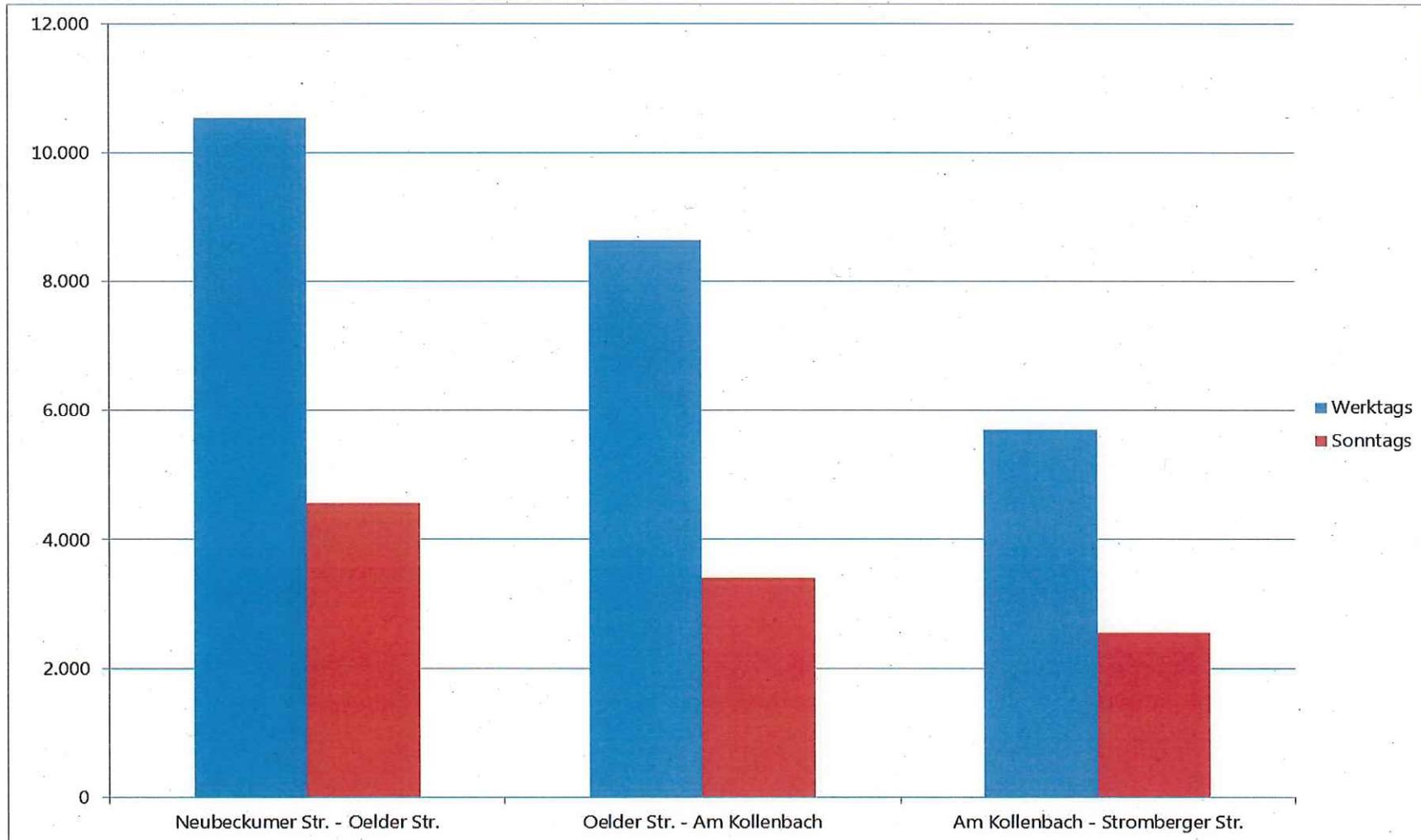
Inhalt

- I. Übersicht über die Abschnitte der Verkehrsmessung
- II. Messdaten
- III. Gegenüberstellung der beantragten Maßnahmen und den Ergebnissen der Maßnahmeprüfungen

Abschnitte der Verkehrsmessung



Messdaten Zementstraße



Gegenüberstellung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Maßnahmenprüfungen

Beantragte Maßnahme

Durchsetzung von
Geschwindigkeitskontrollen

Ergebnis der Maßnahmeprüfungen

Ermittlung verkehrlicher
Basisdaten und Weiterleitung
an zuständige Behörde. Das
zuständige Amt beim Kreises
Warendorf hat bereits er-
klärt, an der Zementstraße
Messstellen eingerichtet zu
haben, die regelmäßig
angefahren werden.

Überwachungsmaßnahmen
sind auch an Wochenenden
zu erwarten.

Gegenüberstellung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Maßnahmenprüfungen

Beantragte Maßnahme

Durchsetzung von Ladungskontrollen

Ergebnis der Maßnahmeprüfung

Kreispolizeibehörde prüft im Rahmen der Streife

Gegenüberstellung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Maßnahmenprüfungen

Beantragte Maßnahme

Fahrbahnsanierung

Ergebnis der Maßnahmeprüfung

Maßnahmen zur Erhaltung
der Verkehrssicherheit im
Bedarfsfall

Grundsanierung
abschnittsweise nach
Eröffnung der Ortsumgehung
B58n

Gegenüberstellung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Maßnahmenprüfungen

Beantragte Maßnahme

Generelle Beschleunigung der Realisierung der Ortsumgehung

Ergebnis der Maßnahmenprüfung

Zuständig für die Umsetzung ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Stadt Beckum unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeit die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens.

Gegenüberstellung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Maßnahmenprüfungen

Beantragte

Durchsetzung eines
Nachtfahrverbotes für
Großfahrzeuge

Ergebnis der Maßnahmenprüfung

Die Zementstraße ist
Teilstrecke von
Bedarfsumleitungen. Die
ermittelten Verkehrsdaten
konnten zudem keine
besondere Belastung in den
Nachtstunden belegen.
Alternativstrecke ist stark
belastet. Gemäß geltender
Normen kann ein Fahrverbot
nicht rechtskonform
angeordnet werden.

Gegenüberstellung der Maßnahmen und der Ergebnisse der Maßnahmenprüfungen

Beantragte Maßnahme

Maßnahmen nach §§ 16 und 39 BImSchG

Ergebnis der Maßnahmenprüfung

Rechtsnormen sind nicht generell anwendbar. Prüfung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Erstellung des Lärmentwicklungsplans.

Abstimmungsgespräche mit dem Landesamt für Natur, Umwelt, Klima und Verbraucherschutz (LANUV) ergaben u.a., dass ein Antrag auf Einrichtung einer Messstation für Luftschadstoffe erst ab einer Verkehrsbelastung von ca. 30.000 KFZ/24 h realistisch erscheint.